

S A T Z U N G der Deutschen WUSHU Federation

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen Deutsche Wushu Federation e.V. (DWF e.V.).

Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Die DWF e.V. ist Mitglied in der European Wushu Federation (EWUF) und in der International Wushu Federation (IWUF) mit Sitz in Beijing. Die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) wird angestrebt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Interessenvertretung von Wushu, bei uns auch unter dem Begriff Kung Fu bekannt, in der Bundesrepublik Deutschland.

Unter dem Begriff Wushu sind hier alle Formen chinesischer Bewegungslehre, des Kampf- und Selbstverteidigungssports, mit und ohne traditionelle chinesische Waffen sowie der Gesundheits- und Lebenspflege zu verstehen. Dazu gehören Taiji, Qigong, und Yangsheng sowie Stile, die sich in China entwickelt haben, dort gelehrt werden oder auch außerhalb Chinas in veränderter Form trainiert werden.

Der Verband bezweckt die Pflege des Wushu- Sports zur körperlichen Ertüchtigung und zur Förderung einer positiven Lebenseinstellung.

Die DWF e.V. verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass sie jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DOSB für präventive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DOSB in der jeweils gültigen Fassung.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

§ 2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verband ist parteipolitisch neutral und unabhängig, er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Ignoranz.
2. Der Verband akzeptiert und respektiert die personelle, finanzielle organisatorische und sportliche Selbständigkeit seiner Mitglieder.
3. Ein Zugriff in diese Selbständigkeit ist nur zulässig, wenn der Zweck bzw. die Tätigkeitsbereiche des Verbandes berührt werden und übergeordnete Belange die erfordern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich zusammen:

a) aus ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind wushusportbetreibende Landesverbände / Vereine, für die keine Landesverbände existieren.

- die beim zuständigen Vereinsregister eingetragen sind
- die vom Finanzamt wegen Förderung des Sportes als gemeinnützig anerkannt sind,
- deren Jugend sich im Rahmen einer auf Grund der Vereinssatzung ergangenen Jugendordnung selbständig führt und verwaltet.

Die Mitglieder verpflichten sich Beteiligung an, die Betätigung in, sowie die Zusammenarbeit mit nicht der DWF, EWUF und IWUF angeschlossenen Organisationen, Verbände und Vereine die Wushu betreiben, zu unterlassen sowie innerhalb ihres Vereins keine konkurrierenden Wushuabteilungen zu unterhalten.

Näheres regelt die Rechtsordnung.

b) aus außerordentlichen Mitgliedern

- Sportgruppen
- an Universitäten
- an Hochschulen
- bei der Polizei
- beim Bundesgrenzschutz
- und sonstigen Instituten

Es gibt keine Einzelmitgliedschaft

2. Für die außerordentlichen Mitglieder besteht folgende Einschränkung:

Diese haben beim Verbandstag Anwesenheits- und Rederecht, bei Beschlüssen und Wahlen jedoch kein Stimmrecht.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Vorstand zu richten und auf Verlangen alle Unterlagen über Organisation, Struktur, Haushalt u.s.w. vorzulegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandstag; der Vorstand kann die Aufnahme vorläufig bestätigen.

4. Jedes Mitglied hat der DWF jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die Zahl seiner Sportler, wie sie auch dem zuständigen Landessportbund gemeldet werden, mitzuteilen und hierfür auch die entsprechenden Jahressichtmarken bei der Geschäftsstelle des Verbandes anzufordern.

5. Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand des Verbandes spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
Bei verspäteter Kündigung ist ein Mindestbeitrag für das Folgejahr zu leisten. Als Grundlage für diesen Beitrag gilt die Stärkemeldung des Vorjahres. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.

b) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Verbandes, wenn das Mitglied mit mehr als der Hälfte seines Jahresbeitrages im Rückstand liegt, oder wenn ein Mitglied nicht fristgemäß seine Mitgliederstärkemeldung in der angeforderten Form abgibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandstag; das Präsidium kann den Ausschluss vorläufig erklären.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

Die DWF stellt sich u. a. folgende Aufgaben:

1. Interessenvertretung seiner Mitglieder bei allen Institutionen wie z.B.:

- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
- Bundesregierung
- übergeordnete Verbände; z.B. EWUF, IWUF

2. Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften, des Lehrgangs- und Prüfungswesens, die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern auf Bundes- und internationaler Ebene, die Organisation

- a) des Breitensports
- b) des Leistungssports
- c) der Öffentlichkeitsarbeit

3. Die DWF erkennt ihre besondere Aufgabe in der Beratung und Hilfestellung seiner Mitglieder in allen Sport- und organisatorischen Bereichen.

§ 6 Die Organe der DWF sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. der Verbandsjugendtag

§ 7 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ der DWF .
Dieser setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Landesverbände und Vereine die unmittelbares Mitglied in der DWF sind, (jeder dieser Delegierten muss nach § 26 BGB vertretungsberechtigt sein), sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
Zu ihrer Aufgabenerfüllung können die Delegierten Berater hinzuziehen, die aber auf dem Verbandstag kein Rede- und Stimmrecht haben.
2. Auf dem Verbandstag sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der Vorstand stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet.
 - 2.1. Vereine aus Bundesländern ohne Landesverbände erhalten je eine Stimme.
 - 2.2. Die Landesverbände verfügen über je 3 Grundstimmen und zusätzlich je angefangene 500 gemeldeter Sportler eine Stimme.
 - 2.3. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme; mit Ausnahme der Vorstandswahl.
3. Aufgaben des Verbandstages
 - 3.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit.
 - 3.2. Genehmigung der Tagesordnung, sowie des letzten Protokolls des letzten Verbandstages.
 - 3.3. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder.
 - 3.4. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers.
 - 3.5. Wahl des Versammlungsleiters.
 - 3.6. Entlastung des Vorstandes.
 - 3.7. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 3.8. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Gebühren.
 - 3.9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Ordnungen und die Auflösung der DWF.
 - 3.10. Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Mindestens einmal im Jahr - möglichst im letzten Quartal - soll der Verbandstag stattfinden. Er wird vom Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verband schriftlich angegebene Anschrift per E-Mail gerichtet wurde.
Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen mindestens 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem der beiden Vizepräsidenten geleitet.
6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; Stimmzettel sind nur bei Wahlen zugelassen.
7. Der Verbandstag ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, diese haben Rederecht.
8. Der Verbandstag ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
10. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Der Vorstand kann jederzeit (unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen) einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung bereits von 49 % der ordentlichen Mitglieder - unter Angabe der Tagesordnung - vom Vorsitzenden verlangt wird.
Anträge zum außerordentlichen Verbandstag müssen 1 Woche vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8 Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist bei Wahlen durchzuführen, wenn es von einer stimmberechtigten Person verlangt wird.
3. Gewählt wird nur der Vorstand nach § 26 BGB. Für den erweiterten Vorstand setzt der Präsident die jeweiligen Personen mit Zustimmung der beiden Vizepräsidenten ein.
4. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das einem Mitgliedsverband der DWF angehört; außerdem Mitglieder von Vereinen, die unmittelbar Mitgliedschaft bei der DWF erworben haben.
Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
5. Für den Ablauf der Wahl gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Beim zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in,
 - 1.1. geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - 1.1.1. dem Präsidenten / oder der Präsidentin
 - 1.1.2. dem Vizepräsidenten / oder der Vizepräsidentin
 - 1.1.3. dem Vizepräsidenten / oder der Vizepräsidentin
 - 1.2. erweiterter Vorstand bestehend aus:
 - 1.2.1. dem Generalsekretär / oder der Generalsekretärin
 - 1.2.2. dem Finanzreferenten / oder der Finanzreferentin
 - 1.2.3. eine/n von der Verbandsjugend gewählte/n Vertreter/in der Verbandsjugendleitung

Der Vorstand ist der Gesamtvorstand; weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung

2. Der "Geschäftsführende Vorstand" (nach § 26 BGB vertretungsberechtigt) besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, die beiden Vizepräsidenten sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung und Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Vor allem hat er folgende Aufgaben:

- 3.1. Interessenvertretung seiner Mitglieder
- 3.2. Vorbereitung des Verbandstages
- 3.3. Einberufung des Verbandstages
- 3.4. Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages
- 3.5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Zusammenstellung der Jahresberichte
- 3.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- 3.7. Führen der laufenden Geschäfte
- 3.8. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
- 3.9. Der Vorstand kann Referate einrichten
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nicht öffentlich sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher eingeladen wurden. Der Vorstand ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 5. In dringenden Fällen und ausnahmsweise sind zur Vorbereitung und Abfassung von Beschlüssen Telefonkonferenzen zugelassen; ggf. dürfen Beschlüsse auch auf schriftlich, in sehr bedeutenden und dringenden Fällen auf Telefax oder E-Mail abgefasst werden.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anwesenheitsrecht bei Sitzungen aller Verbandsghremien.

Der Vorstandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeiten der Verbandsgliederungen – Ausschüsse, Arbeitskreise, etc. - jederzeit zu überprüfen und in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Vorstandsvorstand kann alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in den betreffenden Gliederungen zu gewährleisten.

Zu allen Tagungen der Sportkreise, zu allen Sitzungen der Leitungen und der Verbandsgliederungen (z.B.: Ausschüsse, Arbeitskreise) wird der Vorstandsvorstand fristgerecht eingeladen.

Von allen Tagungen wird dem Vorstandsvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift über die Tagung binnen zwei Monaten zugeleitet.

Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe, der Ausschüsse und Gremien teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

- 7. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 10 Jugendverbandstag

Der Jugendverbandstag ist ein Selbstverwaltungsorgan. Er führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen völlig selbständig. Der Jugendverbandstag gibt sich eine Jugendordnung und eine Jugendsportordnung.

Es entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel und wählt selbständig die Jugendleitung und die Jugendvertreter. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 11 Kassenprüfung

- 1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen, höchstens jedoch zwei Stellvertreter. Die Prüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des/der Finanzreferenten/-in zu überprüfen und - zur Entlastung des Vorstandes - ein Votum über die Buch- und Haushaltsführung abzugeben. Dazu können sie jederzeit über den Präsidenten Einblick in die Unterlagen des/der Finanzreferenten/-in verlangen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nur eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Verbandstag kann - neben den Kassenprüfern - auch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater mit der Wahrnehmung der Kassenprüfung betrauen.

§ 12 Ordnungen

- 1. Zur Erfüllung und Regelung von Aufgaben des Verbandes können von dem Verbandstag alle Ordnungen verabschiedet werden.
- 2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 3. Der Vorstand kann Ordnungen vorläufig erlassen, ändern und außer Kraft setzen.

§ 13 Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen

Beteiligung an, die Betätigung in, sowie die Zusammenarbeit mit nicht der DWF angeschlossenen Organisationen, die Kampfsporttechniken betreiben, bedürfen der Erlaubnis des Vorstandes der DWF. Siehe § 4.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ausgesprochen werden muss. Die Einladung zu diesem Verbandstag muss den Antrag zur Auflösung und die Begründung hierfür enthalten.
2. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten gemeinsam die Liquidation durch.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den "Deutschen Olympischen Sportbund" (DOSB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten für das Verbandsvermögen bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.
4. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. An diesem zu dem Zweck der Auflösung einberufenen Verbandstag müssen 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 26.11.2011 auf dem Verbandstag in Wolfsburg beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Register Nr. VR 20592 eingetragen

Moers den 01.12.2011